

## Satzung

### Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Bitterfeld-Wolfen e.V.

#### §1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen

#### **Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Bitterfeld-Wolfen e.V.**

Die Kurzbezeichnung lautet **AWO Kreisverband Bitterfeld-Wolfen e.V.**

Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

- 2) Das Verbandsgebiet entspricht dem Gebiet des vor der Kreisgebietsneugliederung im Jahr 2007 bestehenden Landkreis Bitterfeld.
- 3) Der Sitz des Vereins ist Bitterfeld-Wolfen, OT Bitterfeld.
- 4) Er ist Mitglied der Arbeiterwohlfahrt, Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.

#### §2 Zweck

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Zweck des Vereins ist die Erfüllung insbesondere folgender Aufgaben:
  - a) Förderung des Wohlfahrtswesens und der Wohlfahrtspflege
  - b) Unterstützung von hilfebedürftigen Personen im Sinne des § 53 AO,
  - c) Förderung der Hilfe für politisch, ethnisch oder religiös Verfolgte, Vertriebene, Aussiedler/innen, Spätaussiedler/innen sowie Hilfe für Opfer von Straftaten,
  - d) Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
  - e) Förderung des bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke,
  - f) die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens

2:

3) Die Satzungszwecke werden auf der Grundlage der im Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt (§ 15) festgelegten Grundwerte insbesondere verwirklicht durch:

a) vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit, der Jugendhilfe und des Gesundheitswesens,

b) Einrichtungen und Maßnahmen im ambulanten, teilstationären und stationären Bereich,

c) Modellmaßnahmen und Modelleinrichtungen, Kurse, Seminare und Publikationen,

d) Förderung von verschiedenen Formen des Engagements (Anregung und Hilfe zur Selbsthilfe, Förderung ehrenamtlicher Mitarbeit, des freiwilligen Engagements und der Freiwilligendienste),

e) Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Kinder-, Jugend- und Gesundheitshilfe; Mitarbeit in entsprechenden Gremien und Ausschüssen

f) Zusammenarbeit mit anderen Organisationen der Freien Wohlfahrtspflege, Fachverbänden und Selbsthilfeorganisationen im In- und Ausland und auf internationaler Ebene

g) Erprobung neuer Formen und Methoden der Sozialarbeit

h) Förderung und Ausbildung für soziale und pflegerische Berufe

i) Stellungnahmen zu Fragen der öffentlichen und Freien Wohlfahrtspflege, Mitwirkung an Vorarbeiten zur sozialen Gesetzgebung, enge Zusammenarbeit mit parlamentarischen Vertretungen sowie kommunalen Spitzenverbänden und der öffentlichen Verwaltung bei Planung und Durchführung sozialer Aufgaben,

j) Teilnahme an Konferenzen und Tagungen,

k) Beteiligung an Aktionen internationaler Solidarität zur Völkerverständigung, insbesondere im Rahmen von SOLIDAR, AWO International e.V.,

l) Pflege von Verbindungen zu befreundeten Organisationen,

m) Katastrophenhilfe,

n) Öffentlichkeitsarbeit

## § 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Kreisverbandes sind die Ortsvereine.
- 2) Die Mitglieder sind zur Zahlung von jährlichen Beiträgen gemäß den Beschlüssen der Bundeskonferenz des Arbeiterwohlfahrt Bundesverbandes e.V. verpflichtet.
- 3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Kreisvorstand auf schriftlichen Antrag hin.
- 4) Für den Austritt gilt eine Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Kreisvorstand zu erklären.
- 5) Als korporative Mitglieder können sich dem Verein Körperschaften und Stiftungen anschließen, deren Aufgaben überwiegend mit den im Verbandsstatut festgelegten übereinstimmen und die gemeinnützig oder mildtätig sind oder an denen AWO Körperschaften zu mehr als 50% beteiligt sind, wenn deren Tätigkeit sich auf Landkreisebene erstreckt. Als korporative Mitglieder können sich dem Verein nach Zustimmung des Landesverbandes auch Körperschaften und Stiftungen mit sozialen Aufgaben anschließen, deren Tätigkeit sich auf das Ausland erstreckt. Sie üben ihre Mitgliedschaft durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Körperschaft bzw. Stiftung aus.
- 6) Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet der Kreisvorstand vorbehaltlich der Zustimmung der nächst höheren Gliederung. Es ist eine schriftliche Korporationsvereinbarung abzuschließen, in der neben der Höhe des Mitgliedbeitrages auch die einschlägigen Regelungen des Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt und dazu erlassener Richtlinien anerkannt werden.
- 7) Die Mitgliedschaft der korporativen Vereinigungen kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Maßgeblich ist der Zugang der Kündigung.
- 8) Die Mitgliedschaft eines korporativen Mitglieds bei einem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der Arbeiterwohlfahrt.
- 9) Ordnungsmaßnahmen können nach den Bestimmungen des Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt erlassen werden. Die im Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt verankerten Regelungen zur Vereinsschiedsgerichtsbarkeit finden Anwendung. Zuständig für den Erlass der Ordnungsmaßnahmen ist der Vorstand.

- o) Förderung der Gliederungen und deren Aufgaben, insbesondere durch Zuwendungen und Darlehen,
- p) Förderung von Jugend- und jugendpolitischer Arbeit,
- q) Sozialpolitische Interessenvertretung
- r) Förderung der Hilfe für politisch, ethnisch oder religiös Verfolgte, Vertriebene, Aussiedler/innen, Spätaussiedler/innen sowie Hilfe für Opfer von Straftaten insbesondere durch Integrationsmaßnahmen durch Förderung der Selbsthilfe, Beratung, Kurse, Bildungsangebote sowie von sozialer Gruppenarbeit.

### **§3 Sicherung der Steuerbegünstigung**

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs.1 Satz 2 AO bedienen, soweit er diese Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.  
Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich auch anderer Rechtsformen bedienen.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, §58 AO bleibt hiervon unberührt. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den AWO Landesverband Sachsen-Anhalt e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Die im Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt verankerten Regelungen zum verbandlichen Markenrecht finden Anwendung.

## § 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) Die Kreiskonferenz
- b) Der Kreisvorstand
- c) Der Kreisausschuss

## § 6 Kreiskonferenz

- 1) Die Kreiskonferenz ist als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Die Kreiskonferenz wird gebildet aus:

- a) Den Mitgliedern des Kreisvorstandes,
- b) Die in den Mitgliederversammlungen der Ortsvereine gewählten Delegierten. Die Anzahl der auf die Ortsvereine entfallenden Delegierten wird nach der Zahl der Mitglieder der Ortsvereine vom Kreisvorstand auf der Grundlage der abgerechneten Beiträge festgesetzt. In die Berechnung der Delegiertenzahlen sind auch diejenigen zu berücksichtigen, die aufgrund eines auf der Bundesebene beschlossenen Befreiungstatbestandes keinen Beitrag zahlen. Minderjährige in der Familienmitgliedschaft sowie sonstige Minderjährige sind bei der Delegiertenberechnung zu berücksichtigen. Beide Geschlechter sollen mit mindestens 40% vertreten sein.
- c) Den Beauftragten der korporativen Mitglieder, wobei höchstens ein Drittel der Stimmen der Kreiskonferenz auf sie entfallen darf. Das Stimmrecht kann durch Vereinbarung ausgeschlossen werden.

6:

Näheres regelt eine Wahlordnung.

- 2) Die Kreiskonferenz ist vom Kreisvorstand mindestens im Abstand von vier Jahren innerhalb von neun Monaten vor der Landeskonzferenz mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Maßgebend für die Fristwahrung ist der Zugang bei den Ortsvereinen.

Auf Antrag der übergeordneten Verbandsgliederung oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Ortsvereine, ist binnen drei Wochen eine Kreiskonferenz unter den in Satz 1 genannten Bedingungen einzuberufen.

- 3) Die Kreiskonferenz nimmt die Jahresberichte und den Prüfungsbericht für den Berichtszeitraum entgegen und beschließt über die Entlastung des Kreisvorstandes.

Sie wählt den Kreisvorstand auf die Dauer von vier Jahren, mindestens zwei RevisorInnen und die Delegierten zur Landeskonzferenz. Der jeweilige Kreisvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Die Kreiskonferenz beschließt eine Geschäfts- und Wahlordnung. Die Wahlordnung kann bestimmen, dass im zweiten Wahlgang diejenige/derjenige gewählt ist, die/der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Folgende Unvereinbarkeiten führen zum Verlust der Wählbarkeit, bzw. der Funktion:

-Vorstandsfunktionen, wenn ein hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis bei derselben Gliederung sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannte Gliederung der AWO mehrheitlich beteiligt ist, besteht,

-Revisoren Funktionen, wenn auf derselben Ebene gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahre Vorstands-, Präsidiums-Geschäftsführungsfunktionen ausgeübt werden oder wurden oder ein Beschäftigungsverhältnis besteht oder bestand.

- 7:
- 4) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Gegenstand der Abstimmung ist bei der Einberufung genau zu bezeichnen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung der übergeordneten Verbandsgliederung.

Die Auflösung des Kreisverbandes bedarf der Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten. Vor dem Beschluss über die Auflösung ist die Meinung der übergeordneten Verbandsgliederung einzuholen.

- 5) Die Beschlüsse der Kreiskonferenz sind schriftlich niederzulegen. Sie sind von der /dem Versammlungsleiter und einem Mitglied des Kreisvorstandes zu unterzeichnen.

## § 7 Vorstand

- 1) Der Vereinsvorstand trägt die Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben des Kreisverbandes.

Er besteht aus:

- Der/dem Vorsitzenden,
- 2 Stellvertreter/-innen,
- bis zu 4 Beisitzer/-innen,

wobei Frauen und Männer mit jeweils mindestens 40% vertreten sein müssen, wenn eine entsprechende Zahl von Kandidaten und Kandidatinnen vorhanden ist.

Scheidet zwischen zwei Kreiskonferenzen ein Vorstandsmitglied aus, so bedarf es keiner Ergänzung des Vorstandes. Dies gilt nicht, sofern der § 26 BGB Vorstand durch das Ausscheiden handlungsunfähig wird.

Die Tätigkeit im Vereinsvorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich. Eine Vergütung kann gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet der Kreisausschuss. Sie darf die im Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt festgelegte Grenze nicht überschreiten. Die Rechtsfolgen des § 31 a BGB gelten auch in diesem Fall.

8:

- 2) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die/der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertreter/-innen. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam( Vorsitzender und Stellvertreter oder 2 Stellvertreter). Im Innenverhältnis werden die Vertretung sowie die vorstandinternen Zustimmungsvorbehalte durch die Geschäftsordnung des Kreisvorstandes geregelt.
- 3) Die/der Vorsitzende ist verpflichtet, den Kreisvorstand regelmäßig mit einer angemessenen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- 4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlussunfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.
- 5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.
- 6) Beschlüsse können, soweit gesetzlich zulässig, auch auf dem Wege schriftlicher oder elektronischer Stimmabgabe, mit Fax oder E-Mail, sowie im Rahmen einer Video/Telefonkonferenz oder diesbezüglicher Zuschaltung Abwesender bei Vorstandssitzungen herbeigeführt werden, wenn das zur Beschlussfähigkeit erforderliche Quorum bei der Abstimmung mitwirkt und dem Verfahren nicht widerspricht.
- 7) Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Kreisvorstand eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer berufen. Diese/dieser ist als besonderer Vertreterin/besonderer Vertreter im Sinne des §30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt. Sie/er nimmt an den Sitzungen des Kreisvorstandes beratend teil.

Der Kreisvorstand kann die Einzelheiten der Geschäftsführung durch die/den besondere Vertreterin/besonderen Vertreter durch eine generelle Dienstanweisung und Weisung im Einzelfall regeln.

Vor der Bestellung der/des hauptamtlichen Geschäftsführers/in und vor Abschluss seines/ihrer Arbeitsvertrages ist die Einwilligung des Landesverbandes einzuholen. Sofern die Einwilligung nicht unmittelbar erteilt werden kann, widerspricht die übergeordnete Gliederung der Entscheidung innerhalb einer Ausschlussfrist von 2 Wochen ab Zugang der Anfrage bei ihr. Der Widerspruch in einer weiteren Frist von 4



9:

Wochen zu begründen. Macht die nächsthöhere Gliederung von dem Widerspruchsrecht keinen Gebrauch, gilt die Besetzung nach Ablauf der ersten Ausschlussfrist als genehmigt.

- 8) Der Kreisvorstand hat dem Landesvorstand über seine Tätigkeit mindestens einmal jährlich zu berichten.
- 9) Der Kreisvorstand kann Fachausschüsse und einzelne Sachverständige mit Sonderaufgaben betrauen.
- 10) Für ein Verschulden der Kreisvorstandsmitglieder bei der Ausführung der ihnen obliegenden Verrichtungen haftet der Verein ausschließlich. Im Innenverhältnis stellt der Verein die Vorstandsmitglieder von der Haftung gegenüber Dritten frei. Ausgenommen ist die Haftung, für die ein Erlass im Voraus ausgeschlossen ist, sowie Fälle der groben Fahrlässigkeit.
- 11) Der Vorstand entscheidet über Richtlinien zur Erstattung von Aufwendungen oder deren Auszahlung im Einzelfall.

## § 8 Kreisausschuss

- 1) Der Kreisausschuss setzt sich zusammen aus :
  - Dem Kreisvorstand
  - Den Vorsitzenden der Ortsvereine und Vertretern der Stützpunkte, die keinem Gemeinde- bzw. Stadtverband angehören
  - Den Beauftragten der korporativen Mitglieder, wobei höchstens ein Drittel der Stimmen des Kreisausschusses auf die korporativen Mitglieder entfallen darf und diese im Einzelfall stimmberechtigtes Mitglied des Ausschusses sind. Näheres regelt die Wahlordnung.
- 2) Der Kreisausschuss ist von der/dem Vorsitzenden des Kreisvorstandes nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Ortsvereine mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
- 3) Der Kreisausschuss unterstützt die Arbeit des Kreisvorstandes. Er wird vom Kreisvorstand über die allgemeine soziale und sozialpolitische Entwicklung sowie über die Arbeit im Bereich des Kreisverbandes unterrichtet. Er berät über die Aufnahme neuer und den Ausbau bestehender Arbeitsgebiete und gibt Empfehlungen ab.
- 4) Der Kreisausschuss ist berechtigt, bei vorzeitigem Ausscheiden
  - eines Kreisvorstandsmitgliedes,
  - eines /r Revisor/s/in

ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen zu wählen.

- 5) Die Beschlüsse des Kreisausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefasst, sofern Beschlüsse der Kreiskonferenz nichts anderes vorgeben.
- 6) Sie sind schriftlich niederzulegen und von der Versammlungsleitung und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

### **§ 9 Mandat und Mitgliedschaft und Ausschluss von der Beschlussfassung**

- 1) Mandatsträger müssen Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein. Wahlämter und Organmitgliedschaften sowie von Organen übertragene Mandate und Beauftragungen enden mit dem Ausschluss oder der Suspendierung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte oder dem Austritt.
- 2) Ein Mitglied kann nicht an der Beratung und Beschlussfassung teilnehmen wenn der Beschluss ihm selbst, seinem/r Ehegatten/in, seinem/r Lebenspartner/in, einem Verwandten oder Verschwägerten/r bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person (letzteres gilt nicht für Mitglieder, die dem Organ als Vertreter/in einer Körperschaft angehören) einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

Satz 1 gilt nicht für Wahlen.

Wer annehmen muss, von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert dem/der Vorsitzenden des Organs anzuzeigen. Für die Entscheidung in Fällen, in denen der Ausschluss streitig bleibt, ist das jeweilige Organ unter Ausschluss des/der Betroffenen zuständig.

Ein Beschluss, der unter Verletzung des Satzes 1 gefasst worden ist, ist von Anfang an unwirksam, wenn die Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis entscheidend hätte sein können. Die Frist für die Geltendmachung von Verletzungen nach Satz 1 beträgt 2 Wochen ab Bekanntgabe des anzufechtenden Beschlusses.

## **§ 10 Rechnungswesen**

- 1) Der Kreisverband ist zu jährlichen Budgets (Wirtschafts-, Finanz- und Investitionspläne) verpflichtet.
- 2) Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu entsprechen. Aus dem Rechnungswesen müssen die Positionen des Budgets abgeleitet werden.
- 3) Im Übrigen sind die Organmitglieder verpflichtet, die Bestimmungen der Finanz- und Revisionsordnung im Rahmen des Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt und die vom Bundesausschuss beschlossenen Ausführungsbestimmungen anzuwenden.

## **§ 11 Verbandsstatut und Beschlüsse der Bundeskonferenz/des**

### **Bundesausschusses**

- 1) Das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt beschlossen durch die Bundeskonferenz 2000 in Würzburg, zuletzt geändert durch die Sonderkonferenz 2014 in Berlin, ist Bestandteil dieser Satzung und wird dieser angehängt. Es enthält Bestimmungen über Aufgaben der Arbeiterwohlfahrt, grundsätzliche Ausführungen zur Mitgliedschaft und Förderern, Aufbau, Verbandsführung und Unternehmenssteuerung, Finanzordnung, Revisionsordnung, Aufsicht, Vereinsschiedsbarkeit, Ordnungsmaßnahmen und verbandliches Markenrecht. Die Mitglieder aller Organe des Kreisverbandes sind verpflichtet, der jeweils aktuellen Fassung des Verbandsstatuts Geltung zu verschaffen.
- 2) Im Falle von Widersprüchen zwischen dieser Satzung und dem Verbandsstatut, geht das Verbandsstatut den Regelungen dieser Satzung vor.
- 3) Die Beschlüsse der AWO Bundeskonferenz und des AWO Bundesausschusses zu bundespolitischen Aufgaben und zur Wahrung der Einheitlichkeit des Gesamtverbandes sind für die Gremien des Kreisverbandes verbindlich.

## **§ 12 Aufsichtsrecht**

- 1) Der Verein erkennt das Recht der Aufsicht und Prüfung für sich und die Körperschaften, Vereinigungen und Unternehmen und Stiftungen auf die er insoweit Einfluss nehmen kann, durch die übergeordneten Verbandsgliederungen an. Der Verein stellt sicher, dass die

12:

Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die der Verein beherrschenden Einfluss hat, die Aufsichtsrechte anerkennen.

- 2) Der Kreisverband ist gegenüber seinen Gliederungen und den Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die die Gliederungen insoweit Einfluss nehmen können im Rahmen des Verbandsstatuts zur Aufsicht und Prüfung berechtigt.
- 3) Es gelten die Regelungen zur Aufsicht nach dem Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt.

### § 13 Auflösung

Bei Ausschluss oder Austritt aus dem AWO Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. ist der Verein aufgelöst.

### § 14 Inkrafttreten

Mit Eintragung dieser Satzung, beschlossen in der Kreiskonferenz am 4.11.2015 in Bitterfeld in das Vereinsregister, tritt die Satzung vom 10.04.1991 zuletzt geändert am 29.05.2010 in Bitterfeld außer Kraft.

Anlage Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt, beschlossen durch die Bundeskonferenz 2000 in Würzburg, zuletzt geändert durch die Sonderkonferenz 2014 in Berlin.

Bitterfeld, 04.11.2015



---

Bauer

Vorsitzende



---

Krüger

stellv. Vorsitzende